

Vereinsbedingungen

1. Die Betreuung eines Kindes setzt die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein RemsRacker e.V. voraus. Betreut werden während der vereinbarten Gruppenzeiten Kinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahre (Krippe), die sich nach einer angemessenen Eingewöhnungszeit von ihrer Bezugsperson trennen können, bzw. Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten). Vor der Aufnahme in die Gruppe muss eine ärztliche Bescheinigung mit Nachweis einer erfolgten ärztlichen Impfberatung und ein Nachweis des Masernschutzes (§34 Infektionsschutzgesetz) vorgelegt werden.
2. Die RemsRacker bieten folgende wöchentliche Betreuungszeiten an:
 - Gruppe 1 (gelb)**
Montag bis Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr
(eine frühere Abholzeit muss vorher mit den Erzieherinnen abgesprochen werden)
 - Gruppe 2 (orange)**
Dienstag und Freitag vormittags von 8:15 bis 12:15 Uhr
Mittwochnachmittag von 14.45 bis 17:15 Uhr
 - Gruppe 3 (rot)**
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8:00 bis 12:30 Uhr
 - Kindergarten**
Montag bis Freitag von 7:30 bis 15 Uhr
3. Die monatliche Betreuungsgebühr wird per Lastschrift während des Monats eingezogen. Dies gilt auch für den Monat, in dem die Betreuung des Kinds bei den RemsRackern beginnt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Betreuungszeit umfasst mindestens 9 Monate; die Kündigung des Betreuungsplatzes ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das monatliche Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
5. Die Betreuung des Kindes erfolgt in Remseck-Hochberg, Am Schloß 4 (Krippe) bzw. Am Schloß 1 (Kindergarten).
6. Die Sorgeberechtigten bringen an den Tagen, an denen eine Betreuung erfolgen soll, das Kind in den Gruppenraum und übergeben es dort einer Erzieherin; sie verpflichten sich, das Kind am jeweiligen Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gruppenraum. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Erziehungsberechtigten bzw. einer von ihnen mit der Abholung beauftragten Person.

Elterninformationen

RemsRacker - Verein zur gemeinsamen Kleinkinderbetreuung e.V.

7. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, für ihr Kind eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Bei Krankheit oder anderweitig unabdingbarer Abwesenheit einer Erzieherin der gewählten Gruppe wird in der Regel eine Ersatzkraft eingesetzt. In dem besonderen Fall, dass alle dem Verein zu Verfügung stehenden Ersatzkräfte aus wichtigem Grund verhindert sind, behält der Verein sich vor, die Betreuungsgruppe am betreffenden Tag abzusagen. Die Sorgeberechtigten werden umgehend informiert.

9. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind nicht zur Betreuung in die Kindergruppe zu geben, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft/Familie des Kindes eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auftritt. Ist das Kind an einer übertragbaren Krankheit erkrankt oder liegt ein entsprechender Verdacht vor, benachrichtigen die Sorgeberechtigten die Erzieherin unverzüglich. Nach dem Ende einer übertragbaren Krankheit darf das Kind die Gruppe erst wieder besuchen, wenn eine entsprechende Erklärung der Sorgeberechtigten vorgelegt wurde. (s. Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 IfSG auf S. 5 und 6)

10. Es ist üblich, dass die Sorgeberechtigten 10 Arbeitsstunden pro Jahr bei Aktionen wie Großputz, Renovierungen, Märkte/Feste etc. leisten. Die Erzieherinnen weisen mit Aushängen auf Arbeitseinsätze hin.

11. Der Verein RemsRacker e.V. übernimmt keine Haftung für mitgebrachtes Spielzeug.

12. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Erzieherinnen rechtzeitig zu informieren, wenn an einem Tag die Betreuung des Kindes nicht erfolgen soll.

13. Die Betreuungsleistung endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird (Krippe) bzw. mit dem Eintritt des Kindes in die Schule (Kindergarten). Bei Kündigung des Betreuungsvertrags endet sie mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Die Sorgeberechtigten werden gebeten, den Austrittstermin schriftlich mitzuteilen. Das dafür benötigte Formular „Ende der Betreuungszeit“ ist auf der Homepage herunterzuladen.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Krippen oder Kindergärten befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Liste 1** aufgeführt.

Bei einer Infektionskrankheit ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Liste 2**).

Bei manchen, besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zuhause bleiben, wenn eine **andere Person bei Ihnen im Haushalt** oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Liste 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einem Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheit aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln wie regelmäßiges Händewaschen einhält.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Nach § 34 Abs.10 a IfSG müssen Sie vor der Aufnahme Ihres Kindes einen **Nachweis** darüber erbringen, dass eine **ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen**

Elterninformationen

RemsRacker – Verein zur gemeinsamen Kleinkinderbetreuung e.V.

und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (s. Betreuungsvertrag/Ärztliche Bescheinigung).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Liste 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus und Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Liste 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Liste 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:**

- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Quelle: Robert-Koch-Institut

Information für alle schwangeren Mütter

Wir weisen darauf hin, dass folgende Kinderkrankheiten für das Ungeborene eine mögliche Gefährdung darstellen, sofern sich die werdende Mutter damit infiziert:

- Windpocken
- Röteln
- Masern
- Mumps
- Ringelröteln
- Cytomegalie
- Hepatitis B

Wer als Kind diese Krankheiten hatte, hat in der Regel eine natürliche Immunität. Gegen einige Krankheiten kann man sich vor Beginn der Schwangerschaft impfen lassen, von einer Impfung während der Schwangerschaft wird abgeraten. Gegen Ringelröteln und Cytomegalie gibt es keine Impfung.

Einige Krankheiten sind schon vor den ersten Krankheitsanzeichen ansteckend (z. B. Windpocken), andere können ohne sichtbare Anzeichen verlaufen (Cytomegalie, z. T. Ringelröteln). Somit kann der Gefahr der Ansteckung nicht immer vorgebeugt werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Immunität gegen diese, für das Ungeborene gefährliche Krankheiten durch einen Bluttest prüfen zu lassen. Die Kosten werden jedoch von den Krankenkassen nicht übernommen.

Der Verein RemsRacker kann nicht ausschließen, dass sich Schwangere im Kontakt mit Kindern in der Einrichtung mit einer dieser Krankheiten infizieren.

Hinweis für alle Schwangeren:

Deshalb erteilen wir als Träger der Einrichtung allen Schwangeren das Verbot, in den Gruppen ehrenamtlich mitzuarbeiten.

Schwangere, die ihr Kind in die Gruppe eingewöhnen, haben die Möglichkeit, die Eingewöhnung gegebenenfalls mit einer anderen dem Kind vertrauten Person durchzuführen.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von RemsRacker e.V.

(Name der Einrichtung)



(Stempel der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: _____

Kontakt: _____

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers#	Erkrankung oder Verdacht in WG°
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
° Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			